

Satzung

des Fördervereins Lößnitzgymnasium Radebeul, Steinbachstraße 21

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Lößnitzgymnasium Radebeul“ – im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul, und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will ausschließlich der Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler dienen. Er will durch Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Freunden des Gymnasiums die vielfältigen erzieherischen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten unterstützen. Dies umfasst ideelle, materielle und personelle Unterstützung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnes des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Den Mitgliedern werden keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins gewährt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlös durch Veranstaltungen
- Fördermittel
- andere Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb von einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung und mindestens 14-tägiger Einladungsfrist einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur

beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und eine 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegt.

- (3) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in Einzelwahl aus den Mitgliedern 4 Vorstandsmitglieder:
 - den Vorsitzenden
 - den Stellvertreter
 - den Schatzmeister
 - den Schriftführer
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils eine Wahlperiode 2 Kassenprüfer.
- (6) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Haushaltplan
 - Satzungsänderung
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern und dem Direktor des Gymnasiums, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt. eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und das Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist verpflichtet, Protokolle zur Beschlussfassung anzufertigen.
- (5) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt.
- (6) Unterzeichnungsberechtigt für Anweisungen aller Bankgeschäfte sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Schulvereinen zu verwenden haben.